



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Information - Vorgehen bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Testergebnisses im häuslichen Bereich

An Grundschulen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten kann die Schule die Schnelltests für die Eigenanwendung im häuslichen Bereich ausgeben.

In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, soll in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Für den PCR-Test wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.